

Gemeinderat Waldrach

26. Sitzung am 13.11.1996

- 4 -

4. Beratung und Beschlußfassung über eine Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Waldrach

Der Vorsitzende verlas ein Schreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, wonach es notwendig ist, diese Satzung zu erlassen. In der nachfolgenden Diskussion wurden zunächst grundsätzliche Fragen zur Jagdgenossenschaft, Jagdpachtanteile usw. diskutiert und beantwortet. Anschließend wurde der vorliegende Satzungsentwurf besprochen. Nach Beantwortung weiterer Fragen wurde der Satzungsentwurf zur Abstimmung gestellt. Für den Erlaß dieser Satzung stimmten 12 Ratsmitglieder, 2 Ratsmitglieder enthielten sich der Stimme.

Nichtöffentlicher Teil

5. Bauvoranfrage

Der Vorsitzende trug vor, daß die vorliegende Bauvoranfrage Rudolf Gonder bereits zur Beratung im Gemeinderat vorgelegen hatte. Damals hatte der Gemeinderat beschlossen, die Bauvoranfrage zunächst der Kreisverwaltung zur Prüfung vorzulegen. Die Kreisverwaltung hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß einer Genehmigung der Garagen nichts entgegenstehe. Nach kurzer Aussprache beschloß der Gemeinderat bei 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

6. Bauanträge

a) Bauantrag Gerd Meyer

Herr Meyer plant den Neubau einer Garage auf seinem Grundstück. Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen stimmte der Gemeinderat einstimmig dem Bauvorhaben zu.

b) Bauantrag Eheleute Martin Lauer

Die Eheleute Lauer beantragen die Baugenehmigung zum Anbau an ihr Wohnhaus. Der Gemeinderat erteilte grundsätzlich sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben, wenn ein automatisches Garagentor wegen der fehlenden Stellfläche vor der Garage eingebaut wird. Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

c) Bauantrag Eheleute Hossek

Die Eheleute Hossek beantragen die Genehmigung zum Anbau eines Treppenhauses an ihr Wohnhaus. Nach Einsichtnahme der Planunterlagen erteilte der Gemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen. Dieses Einvernehmen gilt auch als erteilt, wenn eine eventuell notwendige Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der seitlichen Baugrenze notwendig ist.

- 5 -

